

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Richter Pharma AG (AGB RPAG)
Stand: Dezember 2020**

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die gegenständlichen AGB RPAG gelten für sämtliche Verträge über Waren und Dienstleistungen, wie immer diese im Einzelnen bezeichnet werden (zB Kauf- und Dienstleistungsverträge), welche mit Richter Pharma AG („RPAG“), über sämtliche Kommunikationswege, insbesondere über eine Online-Bestellplattform, per E-Mail, Telefon und Fax und für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich künftiger Bestellungen und Lieferungen. Soweit im Folgenden der Begriff „Kunde“ verwendet wird, ist darunter der Vertragspartner von RPAG zu verstehen, mit welchem RPAG einen Vertrag über die Lieferung von Waren („Lieferung“) bzw. die Erbringung von Dienstleistungen („Dienstleistungen“), beides gemeinsam als „Leistung“ bezeichnet, abschließt.
- 1.2. Die Erbringung der Leistung oder Stillschweigen von RPAG führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen oder sonstigen Einkaufsbedingungen des Kunden. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden, vom Angebot der RPAG bzw der Auftragsbestätigung der RPAG oder den AGB RPAG abweichende Bedingungen des Kunden (zB in der Bestellung) werden nur Vertragsinhalt, wenn diese von RPAG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten jedenfalls nur für den jeweiligen Einzelfall.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB RPAG unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien haben anstatt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung schriftlich zu vereinbaren, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 1.4. Die AGB RPAG sind online unter <http://www.richter-pharma.at/impressum.php> einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- 1.5. RPAG ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen und ähnlichen Dokumenten jederzeit zu korrigieren.

2. ANGEBOTE UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1. Die Angebote von RP sind unverbindlich. Bestellt der Kunde Produkte über die Online-Bestellplattform bzw per E-Mail, Telefon, Telefax oder über andere Kommunikationswege, gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit RP ab.
- 2.2. Der Vertrag zwischen dem Kunden und RPAG kommt zustande, wenn RPAG eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden sendet bzw die bestellten Leistungen dem Kunden geliefert werden. Mit dem Zustandekommen des Vertrags nimmt der Kunde, das Angebot von RPAG bzw die Auftragsbestätigung von RPAG samt diese AGB RPAG in der jeweils geltenden Fassung als ausschließlichen Vertragsinhalt an.
- 2.3. Das Zustandekommen des Vertrags, auch wenn eine Bestellung des Kunden von RPAG bestätigt wird, steht unter dem Vorbehalt, dass RPAG selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird.
- 2.4. Bei Bestellung über die Online-Bestellplattform von RPAG erhält der Kunde eine Information, die den Eingang der Bestellung bestätigt. Dies stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern soll den Kunden lediglich darüber informieren, dass die Bestellung bei RPAG eingelangt ist. Die getätigten Online-Bestellungen kann der Kunde online im Bestellarchiv einsehen.
- 2.5. Über Leistungen aus ein- und derselben Bestellung, die von RPAG nicht geliefert werden, kommt kein Vertrag zustande.
- 2.6. Die Anfrage des Kunden muss alle für die Leistung erforderlichen Informationen enthalten.
- 2.7. Alle Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten des Kunden, insbesondere Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und sind nachweislich an die Firmenadresse: Richter Pharma AG, Feldgasse 19, A-4600 Wels bzw. an die Mailadresse: office@richter-pharma.at zu richten.

3. TERMINE/FRISTEN; VERPACKUNG; LIEFERUNG; ÜBERNAHME

- 3.1. RPAG wird sich bemühen, Liefertermine bzw Lieferfristen einzuhalten, diese sind jedoch nicht verbindlich. Auch wenn RPAG einen Liefertermin oder Lieferfrist bestätigt, steht diese Bestätigung unter dem Vorbehalt, dass RPAG selbst rechtzeitig und richtig beliefert wird. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können nicht gestellt werden.
- 3.2. Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, unter Ausnutzung des günstigsten Versandweges nach Wahl der RPAG. Lieferungen erfolgen – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist - ab Werk 4600 Wels („EXW“ gemäß INCOTERMS 2020). Erfüllungsort für Dienstleistungen ist – sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist - der Sitz der RPAG.
- 3.3. Der Kunde hat Einrichtungen und Abstellmöglichkeiten bereitzuhalten, die zu jeder Zeit gewährleisten, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf Lieferungen ausgeschlossen ist. Die Verantwortung für die beim Kunden abgestellte Lieferung liegt beim Kunden. Die Übernahme der Lieferung in den Lagerbestand des Kunden gilt als Bestätigung der Überprüfung und dass die Lieferung zum Kunden ordnungsgemäß erfolgte. Die im Eigentum von RPAG stehenden Versandbehälter sind umgehend an RPAG zurückzugeben.
- 3.4. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine fachgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung dieser Verpackungen vorzunehmen und hat uns daraus schad- und klaglos zu halten („Selbstentpflichtung“).
- 3.5. Auf die Übernahme der Leistung durch den Kunden kommt § 377 UGB zur Anwendung. Einwendungen gegen Inhalt von Lieferschein bzw. Rechnung sind binnen 3 Werktagen nach Erhalt geltend zu machen. Erhebt der Kunde keinen Einwand, gilt der Inhalt von Lieferschein und/oder Rechnung als bestätigt.
- 3.6. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.7. Der Kunde verpflichtet sich zur umsichtigen und sachgemäßen sowie den jeweils geltenden Vorschriften entsprechenden Umgang mit der Leistung.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1. Die vereinbarten Leistungen können nur erbracht werden, wenn der Kunde sicherstellt, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden umfassen insbesondere die Bereitstellung aller Informationen und Unterlagen, die für die Ausführung der Leistung von Bedeutung sind.
- 4.2. Etwaige Mehrkosten, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Informationen des Kunden entstehen, trägt der Kunde.
- 4.3. Die Versandbehälter stehen im Eigentum von RPAG. Der Kunde ist zur Retournierung der Versandbehälter bei nächster Gelegenheit an RPAG verpflichtet.

5. ENTGELT

- 5.1. Preisangebote der RPAG verstehen sich grundsätzlich freibleibend, unverbindlich und exklusive Umsatzsteuer.

- 5.2. Preisangebote von RPAG sind ausdrücklich keine Festpreise. Leistungen werden zu den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Preisen bzw Entgelt berechnet, unter Berücksichtigung von Lohn- oder Materialpreisstärkung oder ähnlichem; bei Dienstleistungen erfolgt eine Berechnung nach tatsächlichem Aufwand. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und sonstige Kosten können zusätzlich, auch getrennt, in Rechnung gestellt werden.
- 5.3. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
6. **RECHNUNGSLEGUNG; ZAHLUNG**
- 6.1. Die Bestellungen des Kunden müssen alle Angaben für eine gesetzeskonforme Rechnungslegung enthalten, insbesondere auch BIC und IBAN sind anzugeben, für etwaige falsche Angaben haftet der Kunde.
- 6.2. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt an den vom Kunden bei der Bestellung angeführten Rechnungsort, ansonsten an den hhhcSitz des Kunden. Wenn der Kunde über eine E-Mail-Adresse verfügt, können die Rechnungen per E-Mail als Anhang nach vorheriger Bekanntmachung übermittelt werden. Der Kunde ist mit dieser Form der elektronischen Rechnungslegung ausdrücklich einverstanden.
- 6.3. Die Behandlung mehrerer Bestellungen in einer Rechnung ist zulässig.
- 6.4. Zahlungen sind unmittelbar nach Erhalt der Rechnung fällig. Davon abweichende kundenindividuelle Skonto- und Fälligkeitsregelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und RPAG.
- 6.5. Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen von derzeit 9,2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verrechnet. Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn RPAG über den Betrag frei verfügen kann. Zahlungen werden jeweils zunächst auf Zinsen und Kosten, dann auf die älteste Forderung angerechnet. Allfällige Mahn-, Inkasso- oder Rechtsanwaltskosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
- 6.6. Die Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Kunden gegen Forderungen der RPAG ist unzulässig, es sei denn, die Kundenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von RPAG zur Aufrechnung ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 6.7. Zugunsten allfälliger gegen RPAG bestehender Forderungen steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 6.8. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungen berechtigen RPAG die Leistungserbringung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.
7. **EIGENTUMSVORBEHALT; ZAHLUNGSVERZUG**
- 7.1. RPAG behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von RPAG aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an der Leistung von RPAG vor.
- 7.2. Im Falle der Veräußerung der Produkte durch den Kunden tritt der Veräußerungserlös anstelle der Produkte und gelten Forderungen aus dem Veräußerungserlös an RPAG abgetreten.
- 7.3. Sofern sich nach Beginn der Geschäftsbeziehung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändern oder sich zu verändern drohen oder er Kunde mit der Erfüllung einer Forderung von RPAG in Verzug gerät, ist RPAG berechtigt, für alle offenen, auch noch nicht fälligen Forderungen die Gewährung werthaltiger Sicherheiten oder Barzahlung ohne jeden Abzug zu verlangen. Entspricht der Kunde dem Sicherheits- oder Zahlungsverlangen von RPAG nicht, ist RPAG berechtigt, alle ihre Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.
Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem Satz 1 ist der Kunde auf Verlangen von RPAG verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum oder Miteigentum von RPAG stehenden, in seinem Besitz befindlichen Lieferungen zu erteilen.
Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem Satz 2 ist RPAG berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung, soweit sie noch nicht bezahlt wurde, zurückzunehmen.
- 7.4. Von etwaiger Pfändung durch Dritte hat der Kunde RPAG sofort Mitteilung zu machen und jede Hilfe zur Wahrung der Rechte von RPAG zu leisten, insbesondere den Dritten auf das Eigentum der RPAG bzw. des Herstellers hinzuweisen.
- 7.5. Bei Zahlungsverzug ist RPAG berechtigt, Eigentumsvorbehaltsware eigenmächtig oder durch Dritte zurückzuholen
8. **RÜCKTRITTSRECHT**
- 8.1. RPAG ist zum Rücktritt vom mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag berechtigt:
- a) bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser AGB;
 - b) für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden;
 - c) bei Erwerb des Kunden durch einen Mitbewerber;
 - d) im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Kunden bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 25a IO sowie wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Vorliegens eines wichtigen Grundes, wie insbesondere
 - e) den unter a) bzw. c) dieser Bestimmung genannten Kündigungsgründen;
 - f) bei Nicht-Fortführung des Unternehmens des Kunden im Insolvenzverfahren;
 - g) bei Verzug des Bestellers mit der Erfüllung von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Lieferungen;
 - h) bei Verstoß des Kunden gegen im Vertrag bzw. den Geschäftsbedingungen vereinbarten Nebenpflichten;
 - i) wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für RPAG unerlässlich ist.
- 8.2. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Kunden behält sich RPAG vor, die Zahlungs- bzw. Leistungskonditionen zu ändern, insbesondere auf Zug-um-Zug-Leistung umzustellen.
9. **HAFTUNG WEGEN MÄNGELN**
- 9.1. Der Kunde ist bei sonstigem Erlöschen seiner Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) verpflichtet, die Leistungen sofort bei Übernahme zu untersuchen und etwaige erkennbare Mängel binnen 3 Arbeitstagen RPAG schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel, die auch bei gewissenhafter Untersuchung bei Übernahme nicht entdeckt werden können, sind RPAG binnen 3 Arbeitstagen nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen; eine etwaige Bestätigung des Kunden mit Verweis auf dessen Allgemeine Einkaufsbedingungen erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen nicht.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich sachgemäß unter Berücksichtigung des Ablaufdatums sowie Einhaltung der Gebrauchsanweisung, der Warnhinweise und sonstigen Darbietungen der Produkte zu verwenden und jegliche unsachgemäße Manipulation an den Produkten (z.B. zerlegen, verändern, unsachgemäße Lagerung oder Transporte oder sonstige mögliche negative Beeinträchtigungen der Produktsicherheit) zu unterlassen.
- 9.3. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde selbst oder ein Dritter Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Produkten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von RPAG vornimmt. Ebenso übernimmt RPAG keine Haftung bei ungeeignetem/r oder unsachgemäßem/r Hantieren und Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln usw.
- 9.4. Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe obliegt daher jedenfalls dem Kunden.

- 9.5. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücknahme oder Umtausch ordnungsgemäß gelieferter, mangelfreier Ware.
- 9.6. Im Falle begründeter Reklamationen behält sich RPAG das Recht vor, nach eigenem Dafürhalten für die beanstandeten Produkte eine Gutschrift zu erteilen oder Ersatz- bzw. Nachlieferung zu leisten. Die Rücksendung mangelhafter Produkte erfordert in jedem Fall das vorherige Einverständnis der RPAG.
- 9.7. Die operative Abwicklung von Produktrücknahmen im Rahmen der Gewährleistung oder aus sonstigen Gründen erfolgt gemäß der dem Kunden bekanntgegebenen Regeln für Produktrücksendungen samt Beilegen des vom Kunden ausgefüllten Retourenbegleitschreibens zum retournierten Produkt
- 9.8. Über die Gewährleistung hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Jedenfalls ausgeschlossen ist die Haftung von RPAG für Folgeschäden, indirekte Schäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust.
- 9.9. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels können nur binnen 3 Monaten nach Übernahme der Lieferung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.10. Sollten dem Kunden Umstände bekannt werden, welche die Lieferung als fehlerhaft im Sinne des PHG erscheinen lassen, ist der Kunde verpflichtet, RPAG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**
- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich, die von RPAG erhaltenen Informationen und den Vertragsinhalt streng vertraulich zu behandeln, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie ausschließlich im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 10.4. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des zur Anwendung kommenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 10.5. Entsprechende Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DSGVO beinhaltet die Datenschutzerklärung der RPAG, abrufbar unter <http://www.richter-pharma.at/datenschutz.php>
- 11. HÖHERE GEWALT**
- 11.1. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der RPAG liegen, entbinden RPAG von der Lieferverpflichtung bzw. führen zur Neufestsetzung des Leistungstermins. RPAG ist in diesem Fall auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden dadurch Ansprüche gegen RPAG entstehen.
- 11.2. Fälle höherer Gewalt, die den Kunden an der Einhaltung seiner Verpflichtungen hindern, bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an RPAG. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt. RPAG behält sich vor, in diesem Fall vom Vertrag zurückzutreten.
- 12. BEISTELLUNGEN**
- 12.1. Der Kunde gewährleistet die Eignung, Qualität und Rechtskonformität der von ihm beigestellten Spezifikationen, Muster und sonstige Unterlagen sowie Behelfe.
- 12.2. Der Kunde garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Beistellungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung beeinträchtigen bzw. ausschließen könnten.
- 12.3. Der Kunde hält RPAG im Falle von Ansprüchen Dritter gegen RPAG wegen der Verletzung deren Rechte durch die Verwendung der Beistellungen des Kunden durch RPAG schad- und klaglos und ersetzt RPAG sämtliche Schäden, Aufwände und Kosten im Zusammenhang mit der genannten Rechtsverletzung.
- 13. COMPLIANCE**
- 13.1. Der Kunde bestätigt und verpflichtet sich, zu jeder Zeit alle geltenden Gesetze, Vorschriften und behördlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere jene im Zusammenhang mit Bestechung, Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie über die erforderlichen Genehmigungen zu verfügen und diese aufrecht zu erhalten, die für seine jeweiligen Verpflichtungen gemäß diesen AGB RPAG relevant sind. Der Kunde verpflichtet sich, Direktwerbemaßnahmen gegenüber Mitarbeiter/innen von RPAG zu unterlassen.
- 14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 14.1. Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch RPAG kann der Kunde keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn RPAG einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 14.2. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch UN-Kaufrecht, anzuwenden. Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten hinweisen, sind ausgeschlossen.
- 14.3. Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und RPAG entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB RPAG, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels.

Ergänzende Bedingungen für den Verkauf bzw Lieferung von Arzneimitteln durch Richter Pharma AG („AGB AM RPAG“)

- 1. ANWENDUNGSBEREICH**
Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen für Arzneimittel („AGB AM RPAG“) ergänzen die AGB RPAG und gelten für alle Lieferungen von Arzneimitteln samt zugehöriger Komponenten (umfasst als für den Vertrieb geeignetes Endprodukt, Fertigprodukt, Halbfertigprodukte und Roh- und Hilfsstoffe sowie Primär- und Sekundärpackmittel) sowie etwaige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Arzneimitteln samt zugehöriger Komponenten des Kunden und gelten für Nahrungsergänzungsmittel, (diätetische) Lebensmittel und Medizinprodukte analog.
- 2. BEZUGSBERECHTIGUNG DES KUNDEN**
Bei Arzneimitteln, Suchtgiften, Gefahrenstoffen und anderen Stoffen bzw. Medizinprodukten, deren Abgabe und Anwendung gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegen, gilt die Bestellung gleichzeitig als Bestätigung dafür, dass der Kunde über alle erforderlichen Bewilligungen und Voraussetzungen für das Verwenden und/oder das weitere Inverkehrbringen verfügt. RPAG behält sich das Recht vor, vom Kunden die Vorlage der entsprechenden Bewilligungen oder den Nachweis des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen zu verlangen und in Fällen von Zweifeln an der Bezugsberechtigung des Kunden die Leistung zu verweigern.
- 3. LIEFERUNG**
Bei Arzneimitteln erfolgt eine AMBO- und GDP-konforme Lieferung.
- 4. PREISE**
Lieferungen werden zu den bei der Kommissionierung der Produkte gültigen Preisen berechnet.

Ergänzende Bedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen durch Richter Pharma AG („AGB IT RPAG“)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleistungen („AGB IT RPAG“) gelten für alle IT-Dienstleistungen der RPAG (insb Softwarepflegeleistungen, Customizing, Parametrisierung, Entwicklungsleistungen und sonstige IT-Dienstleistungen, wie zB Dokumentation) der RPAG.

2. IT-DIENSTLEISTUNGEN

2.1. Maßgeblich für den Gegenstand der IT-Dienstleistung, die Dauer etc ist das Angebot der RPAG samt den AGB RPAG einschließlich dieser AGB IT RPAG bzw. die von RPAG und dem Kunden getroffene Vereinbarung, zu deren Zweck und Erfüllung die IT-Dienstleistungen von RPAG erbracht werden.

3. NUTZUNGSRECHTE

3.1. RPAG räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich mit dem Zweck und für die Dauer gemäß dem Angebot von RPAG bzw gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kunden und RPAG, zu deren Zweck und Erfüllung die IT-Dienstleistungen von RPAG erbracht werden, längstens jedoch für die Dauer der aufrechten Geschäftsbeziehung zwischen RPAG und dem Kunden beschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht ein.

3.2. Die Lieferung des Quellcodes bei von RPAG entwickelter Software ist ausgeschlossen.

4. GEWÄHRLEISTUNG

4.1. RPAG gewährleistet, dass die Dienstleistungen sorgfältig erbracht werden. RPAG ist bei Erbringung der Dienstleistungen nicht erfolgsverantwortlich im Sinne eines Werkvertrags. Die Dienstleistungen bedürfen keiner Abnahme.

4.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn an den von RPAG erbrachten Dienstleistungen Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.